

Siebte Satzung
zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften,
der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Oktober 2004

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-18.pdf)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2004 (KWMBI II 2004 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"1Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern."

2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„2Soweit die Diplomvorprüfung Fächer oder Teilfächer nicht enthält, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 4 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:
„in diesem Fall erfolgt eine Anerkennung höchstens im Umfang von zwei Prüfungsfächern.“

- b) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "eine Anerkennung kann in höchstens zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach der Diplomarbeit erfolgen" durch die Worte "eine Anerkennung kann höchstens im Umfang von zwei Prüfungsfächern oder im Umfang von einem Prüfungsfach und der Diplomarbeit erfolgen" ersetzt.
- c) In Abs. 8 werden nach dem Wort "Praktikumsordnung" die Worte "oder die Fachprüfungsordnung des jeweiligen Diplomstudiengangs" eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2a werden die Worte "in begrenztem Umfang" gestrichen.
4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) ¹Prüfungsleistungen sind gemäß Art. 80 Abs. 9 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten. ²Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung durch mehrere Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ³Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben."
5. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "¹Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung (Klausurarbeit) oder einer anderen Teilprüfung gemäß § 10 Abs. 2a eines Prüfungsfaches kann ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von § 43 geltend machen."
6. In § 27 Abs. 6 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 28. Juli 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 17. September 2004, Nr. X/4-5e66a(8)-10b/38 076.

Bamberg, 15. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Oktober 2004.